

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Behörde & Berufsbeistandschaft am Beispiel der KESB Leimental

Nicolas Scheibler
Mathias Lang

27. Oktober 2025



Themenpunkte der Präsentation

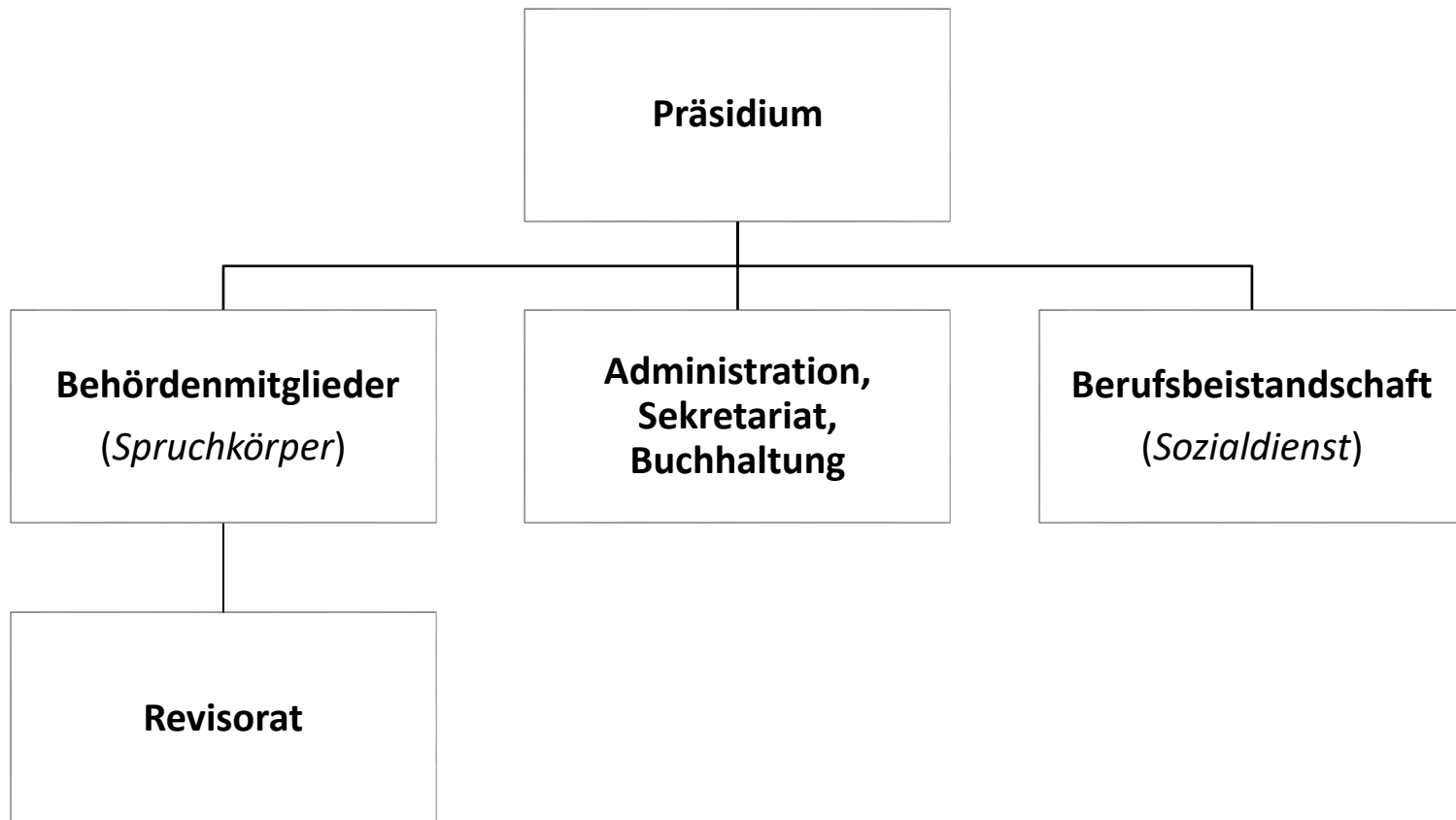
#	Thema
1	Zwei Fallbeispiele (mündlich)
2	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
3	Berufsbeistandschaft
4	Fachbegriffe
5	Gefährdungsmeldung
6	Abklärungen / Abklärungsbericht
7	Massnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten
8	Kindes- vs. Erwachsenenschutz
9	Gespräche bei der KESB

2. Die KESB im Kanton Baselland



KESB Baselland
www.kesb-bl.ch

2. Organigramm der KESB Leimental



2. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Was ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)?

- Erwachsene sind für sich selbst und Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Es gibt Eltern und Erwachsene, die diese Verantwortung nicht zu hundert Prozent wahrnehmen können
- Es ist die gesetzliche Aufgabe der KESB, in solchen Fällen die notwendigen Entscheide zu treffen, Massnahmen anzuordnen, zu überprüfen und zu überwachen
- Die KESB ist eine gerichtsähnliche Behörde und erlässt offizielle Entscheide und Verfügungen
- Die Entscheide erfolgen in der Regel durch einen (interdisziplinären) Spruchkörper
- Die Entscheide der KESB unterliegen einer Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft

3. Berufsbeistandschaft

Beistandspersonen, die bei einem Sozialdienst oder direkt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angestellt sind.

- Sozialberatungen
- Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Führen von Beistandschaften gemäss Auftrag der KESB
- Unterstützung des (Familien-)Systems
- Aufgleisen und Koordinieren von Unterstützungsmassnahmen sowie deren Finanzierung sicherstellen
- Vertretung von erwachsenen Personen mit Schwächezustand
- Begleitung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs bei Kindern
- Umsetzen von Entscheiden und Verfügungen der KESB, gemäss Auftrag
- Periodische Berichterstattung an die KESB

4. Fachbegriffe (I)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwendet in der Regel Begriffe, die dem rechtlichen/sozialarbeiterischen Kontext entsprechen. Relevante Begriffe sind u.a.:

- **Abklärung:** Eruieren des Sachverhalts im Auftrag der KESB
- **Abklärungsbericht:** Bericht der Abklärungsperson über die Lebenssituation der betroffenen Person an die KESB
- **Beistand / Beiständin:** eine behördlich ernannte Begleit- und/oder Vertretungsperson
- **Beistandschaft** (z.B. Vertretungsbeistandschaft, Erziehungsbeistandschaft): Eine Kindes- und/oder Erwachsenenschutzmassnahme im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- **Elterliche Sorge/Sorgerecht:** Recht und Pflicht der Eltern für das Wohl des Kindes zu sorgen und darüber Entscheide zu fällen

4. Fachbegriffe (II)

- **Obhut:** regelt vor allem, bei welchem Elternteil das Kind lebt und wer sich um alltägliche Angelegenheiten wie Ernährung und Freizeit kümmert
- **Persönlicher Verkehr:** Recht und Pflicht auf Kontakt zwischen Kind und Elternteil
- **Platzierung:** (behördliche) Unterbringung eines Kindes in einer Institution oder Pflegefamilie
- **Fürsorgerische Unterbringung:** behördliche Unterbringung einer erwachsenen Person in einer psychiatrischen Klinik.
- **Urteilsfähigkeit:** die Fähigkeit einer Person, eine Situation oder Handlung vernunftgemäß zu verstehen und zu beurteilen, um eine eigene, rationale Entscheidung treffen zu können
- *Sprachenvergleich der Gesetze, <https://www.termdat.bk.admin.ch>, Glossar der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz*

5. Gefährdungsmeldung

Die Gefährdungsmeldung ist in der Regel der Anfang eines Verfahrens vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

- Eine Gefährdungsmeldung erfolgt entweder aufgrund eines **Melderechts** oder sogar aufgrund einer **Meldepflicht**. Verschiedene Institutionen, Behörden und Dienstleistende haben dafür ein eigenes internes Vorgehen
- Grundsätzlich kann jede Person eine Meldung erstatten, wenn eine andere Person (minderjährig oder erwachsen) hilfsbedürftig oder gefährdet erscheint
- Aufgrund einer Gefährdungsmeldung eröffnet die KESB ein offizielles Verfahren von Gesetzes wegen und nimmt entweder die Abklärungen selbst vor oder erteilt einen Abklärungsauftrag

6. Abklärungsauftrag / Abklärungsbericht

Während eines Abklärungsauftrags wird im Auftrag der KESB die Lebenssituation einer Person oder einer Familie abgeklärt.

- Dabei wird u.a. abgeklärt, ob ein Schwächezustand/Schutzbedarf bzw. eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt
- Während der Abklärung können bereits freiwillige Unterstützungsmassnahmen aufgelegt und die Beteiligten mit vorgelagerten Angeboten vernetzt werden
- Am Ende der Abklärungen verfasst die abklärende Person einen Abklärungsbericht, in welchen sie die Situation der betroffenen Personen objektiv wiedergibt, mit Empfehlungen an die KESB

7. Massnahmen und Unterstützung (I)

Wenn die eigene Vorsorge und die gesetzliche Vertretung nicht genügt ist eine massgeschneiderte Unterstützung möglich – ***so viel wie nötig, so wenig wie möglich*** (***Subsidiarität***)

Massnahmen im Kindesschutz sind kein Ersatz für die Erziehung durch die Eltern, sondern eine Ergänzung, Begleitung, Förderung und Unterstützung der Eltern.

- Ermahnung oder Weisung (an Kind oder Eltern), Weisungsaufsicht
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Erziehungsbeistandschaft (mit oder ohne Vertretungskompetenz)
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts / Platzierung des Kindes in Pflegefamilie oder Heim
- Beschränkung / Entzug der elterlichen Sorge
- Vormundschaft

7. Massnahmen und Unterstützung (II)

Wenn die eigene Vorsorge und die gesetzliche Vertretung nicht genügt ist eine massgeschneiderte Unterstützung möglich – ***so viel wie nötig, so wenig wie möglich*** (***Subsidiarität***)

Massnahmen im Erwachsenenschutz müssen erforderlich, geeignet und verhältnismässig sein.

- Punktuelle Hilfestellung für einzelne Rechtsgeschäfte (z.B. Liegenschaftsverkauf, Darlehen, Erbteilung, Kontosaldierung etc.)
- Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungsbeistandschaften (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) für alle möglichen Lebensbereiche mit Angehörigen, engagierten Privatpersonen oder Fachpersonen als Beistandspersonen

8. Kindes- vs. Erwachsenenschutz

▪ Kindesschutz

- Geprägt von Prävention
- Kindeswohl im Zentrum
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Fachpersonen
- Wenn es dem Kindeswohl dient, sind auch Massnahmen gegen den Willen von Eltern und Kind möglich

▪ Erwachsenenschutz

- Autonomie der erwachsenen Person, Selbstbestimmung
- Schwächezustand / Schutzbedarf notwendig
- minimale Kooperation notwendig
- Selbstschädigendes Verhalten erlaubt, Grenze bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung

9. Gespräche bei der KESB

- **Bei der Behörde**
 - Erstgespräch / Abklärungsgespräch
 - Verhandlung
 - Persönliche Anhörung / rechtliches Gehör
- **Bei der Beistandsperson**
 - Erstgespräch / Abklärungsgespräch
 - Standortgespräch
 - Gespräche mit dem Umfeld
 - Behördliche Anhörungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nicolas Scheibler
Mathias Lang

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

Leimental



Curt Goetz-Strasse 2
4102 Binningen
Telefon 061 599 85 20
Telefax 061 599 85 21
www.kesb-bl.ch